

Einwohnergemeinde Wichtrach



**Reglement  
über Abstimmungen und Wahlen  
2004**

vom 23. April 2003

geändert am 23.06.2004 und 23.06.2005

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>VERFAHREN AN GEMEINDEVERSAMMLUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
	Einberufung der Versammlung .....	5
	Traktanden .....	5
	Erheblicherklärung von Anträgen .....	5
	Nicht geregelte Verfahrensfragen, Rechtsfragen .....	5
	Rügepflicht .....	6
	Öffentlichkeit, Medien .....	6
	Leitung der Versammlung .....	6
	Eröffnung der Versammlung.....	6
	Eintreten.....	6
	Beratung .....	7
	Ordnungsanträge .....	7
	Schluss der Beratung .....	7
<b>1.2</b>	<b>Abstimmungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
	Grundsatz.....	7
	Vorbereitung der Abstimmung .....	7
	Beschlussfassung, Stichentscheid .....	7
	Verfahren .....	8
	Bereinigung.....	8
	Konsultativabstimmung .....	8
<b>1.3</b>	<b>Wahlverfahren .....</b>	<b>9</b>
	Wahlen.....	9
	Wahlvorschläge.....	9
	Stille Wahl .....	9
	Wahlakt .....	9
	Wahlzettel .....	9
	Ausfüllen des Wahlzettels .....	9
	Prüfung der Wahlzettel.....	9
	Ungültiger Wahlgang.....	10
	Ungültige Zettel .....	10
	Ungültige Namen.....	10
	Ermittlung des Wahlergebnisses, absolutes Mehr .....	10
	Zweiter Wahlgang .....	10
	Minderheitenschutz .....	10
	Stimmgleichheit .....	11
<b>1.4</b>	<b>Protokoll .....</b>	<b>11</b>
	Protokollführungspflicht .....	11
	Inhalt .....	11
	Öffentlichkeit, Genehmigung .....	11

<b>II.</b>	<b>URNENGEMEINDE .....</b>	<b>11</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>11</b>
	Briefliche Stimmabgabe.....	11
	Stellvertretung .....	12
	Abstimmungs- und Wahltage.....	12
	Wahl- und Abstimmungslokale .....	12
	Druck der Stimm- und Wahlzettel .....	12
	Stimmrechtsausweis .....	12
	Zustellung der Stimm- und Wahlzettel .....	13
	Abstimmungsbotschaft .....	13
	Wahlprospekte .....	13
	Auflage der Stimm- und Wahlzettel .....	13
	Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	13
	Instruktion.....	14
	Aufgaben.....	14
	Ungültige Wahl oder Abstimmung .....	14
	Neuansetzung.....	14
	Gültige Wahl oder Abstimmung .....	14
	Ermittlung der Ergebnisse .....	14
	Bekanntgabe der Ergebnisse .....	14
	Erwahrung.....	15
	Veröffentlichung .....	15
	Wahlanzeige .....	15
	Verfahren bei Unregelmässigkeiten.....	15
	Abstimmungs- und Wahlprotokoll .....	15
	Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial .....	16
	Beschwerden .....	16
<b>2.2</b>	<b>Urnenabstimmung.....</b>	<b>16</b>
	Urnenabstimmung .....	16
	Stimmabgabe .....	16
	Initiativen mit Gegenvorschlag.....	16
	Abstimmung über Varianten .....	17
	Ungültige Stimmzettel .....	17
	Mehrheitsprinzip .....	17
<b>2.3</b>	<b>Urnenwahlen.....</b>	<b>18</b>
<b>2.3.1</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>18</b>
	Wahltermin.....	18
	Ausschreibung der Wahlen .....	18
	Wahlvorschläge.....	18
	Ausschliessungsgründe.....	18
	Inhalt der Wahlvorschläge .....	18
	Vertreter .....	18
	Prüfung der Wahlvorschläge .....	19
	Fehlende Wahlvorschläge .....	19

<b>2.3.2</b>	<b>Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)</b> .....	<b>19</b>
	Anwendungsbereich.....	19
	Wahl des Gemeindepräsidiums.....	19
	a Voraussetzungen .....	19
	b Stille Wahl .....	20
	c Zweiter Wahlgang.....	20
	Ersatzwahlen, Grundsatz .....	20
	Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums.....	20
	Neuwahl des Gemeindepräsidiums .....	21
	Ermittlung des Ergebnisses.....	21
<b>2.3.3</b>	<b>Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)</b> .....	<b>21</b>
	Anwendungsbereich.....	21
	Listenverbindungen .....	21
	Stille Wahl .....	22
	Ermittlung der Ergebnisse .....	22
	Bereinigung der Wahlzettel .....	22
	Zusatzstimmen.....	22
	Verteilungszahl.....	22
	Sitzverteilung.....	22
	Verteilung Restmandate.....	23
	Gleiche Quotienten, Losentscheid.....	23
	Gewählte.....	23
	Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten.....	23
	Ergänzung der Listen .....	23
	Ergänzungswahlen.....	24
	Ermittlung des Wahlergebnisses .....	24
<b>III.</b>	<b>WAHLEN DURCH BEHÖRDEN</b> .....	<b>24</b>
	Wahlen des Gemeinderats .....	24
	Verfahren .....	24
	Amtsduer.....	24
	Restamtsduer.....	24
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>25</b>
	Rechtspflege .....	25
	Ergänzende Vorschriften .....	25
	Strafbestimmungen .....	25
	Inkrafttreten .....	25
	Aufhebung bisherigen Rechts.....	25

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederwichtlach und Oberwichtlach erlassen das folgende

## **Reglement über Abstimmungen und Wahlen**

### **I. Verfahren an Gemeindeversammlungen**

#### **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

Einberufung der  
Versammlung

**Art. 1** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:

- a im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen,
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten,
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

**Art. 2** Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärung von  
Anträgen

**Art. 3** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

Nicht geregelte Verfahrens-  
fragen, Rechtsfragen

**Art. 4** <sup>1</sup> Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

<sup>2</sup> Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.</p> <p><sup>2</sup> Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.</p>
Öffentlichkeit, Medien	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p><sup>4</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>
Leitung der Versammlung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident, leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a erteilt das Wort,</li> <li>b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,</li> <li>c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>
Eröffnung der Versammlung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a eröffnet die Versammlung,</li> <li>b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li> <li>d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,</li> <li>e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,</li> <li>f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 9</b> Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>

Beratung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit höchstens drei Mal das Wort erteilt. Die Redezeit ist beschränkt auf höchstens zehn Minuten für das erste und auf höchstens je fünf Minuten für allfällige weitere Wortbegehren.</p>
Ordnungsanträge	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Beratung zu schliessen,</li> <li>b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,</li> <li>c die Versammlung zu unterbrechen,</li> <li>d die Versammlung abzubrechen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung einen solchen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden</li> </ul> <p>das Wort.</p>
Schluss der Beratung	<p><b>Art. 12</b> Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p>

## 1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	<p><b>Art. 13</b> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>
Vorbereitung der Abstimmung	<p><b>Art. 14</b> Die Präsidentin oder der Präsident erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.</p>
Beschlussfassung, Stichentscheid	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei</p>

Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

**Art. 16** Die Präsidentin oder der Präsident

- a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln (Art. 17),
- e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“ (Schlussabstimmung).

Bereinigung

**Art. 17** <sup>1</sup> Bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: „Wer ist für Antrag A?“ und „Wer ist für Antrag B?“. Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

<sup>4</sup> Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.

Konsultativabstimmung

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeiten fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

### 1.3 Wahlverfahren

Wahlen	<p><b>Art. 19</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde,</li> <li>b die Mitglieder der Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis gemäss Anhang 1 zur Gemeindeordnung (GO) soweit sie nicht von Amtes wegen bestimmt sind,</li> <li>c die 5 Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultatprüfungskommission und</li> <li>d die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die nämliche Versammlung.</li> </ul>
Wahlvorschläge	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person vorgeschlagenen.</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 21</b> Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagenen als gewählt.</p>
Wahlakt	<p><b>Art. 22</b> Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung geheim.</p>
Wahlzettel	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p><b>Art. 24</b> Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von vorgeschlagenen aufgeführt werden.</p>
Prüfung der Wahlzettel	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern eingesammelt und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber übergeben.</p>

- <sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt (Art. 26),
  - b scheidern ungültige Wahlzettel von den gültigen aus (Art. 27),
  - c ermitteln das Wahlergebnis (Art. 28 und 29).

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 26</b> Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Präsidentin oder der Präsident den Wahlgang wiederholen.
Ungültige Zettel	<b>Art. 27</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder</li> <li>b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist,</li> <li>c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzten sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses, absolutes Mehr	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.</p> <p><sup>3</sup> Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p>
Minderheitenschutz	<b>Art. 31</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Stimmengleichheit **Art. 32** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## 1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht **Art. 33** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt **Art. 34** Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
- b die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der protokollführenden Person,
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d die Reihenfolge der Traktanden,
- e die Anträge,
- f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5,
- i die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit, Genehmigung **Art. 35** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll 10 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

<sup>2</sup> Die Auflage des Protokolls ist bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

<sup>3</sup> Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

<sup>5</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

## II. Urnengemeinde

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Briefliche Stimmabgabe **Art. 36** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung	<p><b>Art. 37</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p>
Abstimmungs- und Wahltage	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgelegt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.</p>
Wahl- und Abstimmungslokale	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.</p>
Druck der Stimm- und Wahlzettel	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und</li> <li>- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.</p> <p><sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p><sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</p> <p><sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>
Stimmrechtsausweis	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Artikel 42 Absatz 1 hienach.</p>

<sup>2</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

<sup>4</sup> Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen.

Wahlprospekte

<sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 43** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

**Art. 44** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Abstimmungs- und Wahlausschusses (im folgenden „Ausschuss“) für 4 Jahre.

<sup>2</sup> Die Verwaltung bietet die für die Wahlen und Abstimmungen jeweils zusätzlich notwendigen Personen auf.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigte Personen.

Instruktion	<b>Art. 45</b> Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p><sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl oder Abstimmung	<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	<b>Art. 48</b> Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Der Wahlausschuss hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen sofort bekannt zu geben.

Erwahrung	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Mängel zu beheben sind,</li> <li>- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und</li> <li>- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.</li> </ul>
Veröffentlichung	<p><sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p><sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p><sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,</li> <li>- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</li> <li>- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,</li> <li>- die Stimmbeteiligung,</li> <li>- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,</li> <li>- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,</li> <li>- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p><sup>4</sup> Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,</li> <li>- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,</li> <li>- die Namen der Gewählten.</li> </ul>

<sup>5</sup> Bei Proporzahlen zudem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

<sup>6</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

**Art. 52** <sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

**Art. 53** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## 2.2 Urnenabstimmung

Urnenabstimmung

**Art. 54** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken,
- b über Initiativen,
- c von der Gemeindeversammlung überwiesene Geschäfte.

Stimmabgabe

**Art. 55** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

**Art. 56** <sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Abstimmung über Varianten

**Art. 57** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens drei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

<sup>2</sup> Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 56.

Ungültige Stimmzettel

**Art. 58** <sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

**Art. 59** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

## 2.3 Urnenwahlen

### 2.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	<b>Art. 60</b> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre in der Regel im letzten Quartal statt.
Ausschreibung der Wahlen	<b>Art. 61</b> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindegemeinschaft einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p><sup>2</sup> Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindegemeinschaft oder des Gemeindegemeinschafters hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>
Vertreter	<b>Art. 65</b> Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge **Art. 66** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge **Art. 67** <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

### 2.3.2 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich **Art. 68** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup> Die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und des Rechnungsprüfungsorgans sowie der Kommissionen mit Entscheidbefugnis durch die Gemeindeversammlung richtet sich nach den Artikeln 19 ff.

Wahl des Gemeindepräsidiums  
a Voraussetzungen **Art. 69** <sup>1</sup> Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt oder die bei einer Ersatzwahl (Art. 73 und 74) im Gemeinderat bereits vertreten ist, vorgeschlagen werden.

<sup>2</sup> Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderats auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

<sup>3</sup> Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht und gleichzeitig in der Verhältniswahl für den Gemeinderat ein Mandat erzielt.

- b Stille Wahl **Art. 70** Kandidiert nur eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 69 erfüllt, für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
- c Zweiter Wahlgang **Art. 71** <sup>1</sup> Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn
- a im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat oder
  - b eine kandidierende Person im ersten Wahlgang zwar das absolute Mehr erreicht, sie aber in der Verhältniswahl für den Gemeinderat kein Mandat erzielt hat.
- <sup>2</sup> Der zweite Wahlgang findet in der Regel 3 Wochen nach dem ersten statt.
- <sup>3</sup> Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- <sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs zu ziehen ist.
- <sup>5</sup> Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzung nach Artikel 69 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
- d Sitzanrechnung **Art. 72 gestrichen**
- Ersatzwahlen, Grundsatz **Art. 73** <sup>1</sup> Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.
- <sup>2</sup> Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt.
- <sup>3</sup> Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.
- Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums **Art. 74** <sup>1</sup> Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.

<sup>2</sup> Wird die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 75.

Neuwahl des  
Gemeindepräsidiums

**Art. 75** <sup>1</sup> Werden bei Ausscheiden der bisherigen Gemeindepräsidentin oder des bisherigen Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, kann auch eine Person gewählt werden, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört hat.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind innert 10 Tagen nach der Publikation der Ersatzwahl (Art. 73 Abs. 3) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>3</sup> Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 30 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

<sup>4</sup> Die Neuwahl hat für den Rest der laufenden Amtsdauer keinen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderats.

Ermittlung des Ergebnisses

**Art. 76** <sup>1</sup> Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Die Artikel 69 – 71 gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Wird nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 69 erfüllt, zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

### 2.3.3 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

**Art. 77** Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne die sieben Mitglieder des Gemeinderats.

Listenverbindungen

**Art. 78** <sup>1</sup> Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

<sup>2</sup> Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 39. Tages (Mittwoch) vor dem Wahltag bei der Gemeinde eintrifft.

<sup>4</sup> Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahl	<p><b>Art. 79</b> Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p><b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss Artikel 47.</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 81) ermittelt der Wahlausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden,</li> <li>b die Zusatzstimmen jeder Liste,</li> <li>c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl),</li> <li>d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),</li> <li>e die leeren Stimmen.</li> </ul>
Bereinigung der Wahlzettel	<p><b>Art. 81</b> <sup>1</sup> Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.</p> <p><sup>2</sup> Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Zusatzstimmen	<p><b>Art. 82</b> <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p><sup>3</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilungszahl	<p><b>Art. 83</b> Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Sitzverteilung	<p><b>Art. 84</b> <sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.</p> <p><sup>2</sup> Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 83 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p>

Verteilung Restmandate	<p><b>Art. 85</b> <sup>1</sup> Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 84 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p><sup>2</sup> In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammen gefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.</p> <p><sup>4</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Gleiche Quotienten, Losentscheid	<p><b>Art. 86</b> <sup>1</sup> Ergibt die nach Artikel 84 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.</p> <p><sup>2</sup> Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs gezogen wird.</p>
Gewählte	<p><b>Art. 87</b> <sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	<p><b>Art. 88</b> <sup>1</sup> Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.</p> <p><sup>2</sup> Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p>
Ergänzung der Listen	<p><b>Art. 89</b> <sup>1</sup> Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zu nominieren.</p> <p><sup>2</sup> Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 90 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten mehr verfügt.</p>

Ergänzungswahlen	<p><b>Art. 90</b> <sup>1</sup> Macht die nach Artikel 89 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.</p> <p><sup>2</sup> Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses	<p><b>Art. 91</b> Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.</p>

### III. Wahlen durch Behörden

Wahlen des Gemeinderats	<p><b>Art. 92</b> <sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a aus seiner Mitte die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten,</li> <li>b die Mitglieder der ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind</li> <li>c die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Abstimmungs- und Wahlausschusses.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 93</b> <sup>1</sup> Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder in offener Wahl aus den von den Parteien vorgeschlagenen. Er kann bei Bedarf auch andere Personen wählen.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 94</b> Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 92 entspricht derjenigen des Gemeinderats.</p>
Restamtsdauer	<p><b>Art. 95</b> Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit, wenn die noch verbleibende Amtsdauer länger als 6 Monate dauert.</p>

## IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	<p><b>Art. 96</b> <sup>1</sup> Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p><b>Art. 97</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 98</b> <sup>1</sup> Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,</p> <p>a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied der Stimm- und Wahlausschüsse mitzuwirken,</p> <p>b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 99</b> <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Grossen Rates zum Fusionsvertrag und die Genehmigung des vorliegenden Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.</p> <p><sup>2</sup> Absatz 3 tritt unmittelbar nach der Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Gemeindeordnung durchgeführt.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p><b>Art. 100</b> Die Aufhebung bisherigen Rechts richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Fusionsvertrags.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederwichtlach und Oberwichtlach haben dieses Reglement über Abstimmungen und Wahlen in den Gemeindeversammlungen vom 23. April 2003 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE  
NIEDERWICHTRACH**

**Der Präsident      Die Gemeindegemeinderin**

*Jörg Jost*

*Annalise Herzog-Jutzi*

**EINWOHNERGEMEINDE  
OBERWICHTRACH**

**Der Präsident      Der Gemeindegemeinder**

*Paul Häusler*

*Willy Graber*

**AUFLAGEZEUGNIS**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Niederwichtlach und der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Oberwichtlach bescheinigen, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 23. April 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Niederwichtlach, 9. Mai 2003

Die Gemeindeschreiberin

*Annalise Herzog-Jutzi*

Oberwichtlach, 9. Mai 2003

Der Gemeindeschreiber

*Willy Graber*

**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am